



SATZUNG

des ALBERT-SCHWEITZER-KINDERDORF BERLIN E.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Albert-Schweitzer-Kinderdorf Berlin e.V.
- (2) Er wurde im Jahr 1960 gegründet und hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Namensgebung erfolgte mit persönlicher Zustimmung von Herrn Dr. Albert Schweitzer.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein ist eine gemeinnützige, konfessionell unabhängige und überparteiliche Personenvereinigung, die sich in ihrer Arbeit an der gelebten Ethik Albert Schweitzers orientiert.
- (2) Zweck des Vereins ist die Erziehung, Betreuung sowie die Förderung der Entwicklung junger Menschen. Der Verein erfüllt Aufgaben der Jugendhilfe sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Er ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband Berlin.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. die Gründung und Führung von Kinderdörfern und anderen Jugendhilfeeinrichtungen zur stationären, teilstationären und ambulanten Betreuung von Minderjährigen und jungen Erwachsenen. Darüber hinaus können Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung, insbesondere bei der Alltagsbewältigung, der Berufswahl und der Berufsausbildung auch außerhalb des Vereinssitzes durchgeführt werden
 - b. Bildung, Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
 - c. Angebote in der Familienberatung, -bildung und Familienförderung
 - d. Angebote in der Gemeinwesenarbeit
 - e. die Förderung von Pflegefamilien und des Pflegekinderwesens,
 - f. die Aus- und Fortbildung von Leitungspersonen von Kinderdorffamilien sowie von sonstigen Erziehungs- und Fachkräften für die Einrichtungen des Vereins,
 - g. die Zusammenarbeit mit Vereinigungen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen
 - h. die Werbung von Mitgliedern und Unterstützer:innen
 - i. die Gründung, Führung und Verwaltung von gemeinnützigen Tochtergesellschaften zur Verwirklichung einzelner oder sämtlicher der in lit a. bis h. genannten Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck kann auch dadurch verwirklicht werden, dass der Verein Mittel für die Verwirklichung der in Abs. (2) genannten Zwecke beschafft und diese seinen gemeinnützigen Tochtergesellschaften oder anderen Körperschaften für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet.

§ 3 Finanzierungsmittel

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Spenden sowie Vermächtnisse und Nachlässe
- c. öffentliche Sammlungen
- d. Leistungen und Zuwendungen von Dritten und der öffentlichen Hand
- e. Erträge aus Vermögensverwaltung

§ 4 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Fördernden Mitgliedern
- (2) Ordentliches und förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins durch regelmäßige finanzielle Beiträge unterstützt.
- (3) Ehrenmitglied des Vereins kann eine natürliche Person werden, die sich um den Verein und die Erfüllung seiner Aufgaben im besonderen Maße verdient gemacht hat.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich oder per E-Mail zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
- (2) Ehrenmitglieder werden durch den Aufsichtsrat ernannt. Ehrenmitgliedschaften beginnen mit der Annahme durch das Ehrenmitglied; gleichzeitig endet eine ggf. bestehende ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft.
- (3) Während eines Beschäftigungsverhältnisses zum Verein oder zu Unternehmen, an denen der Verein beteiligt ist, besteht für Mitarbeiter:innen sowie deren Ehe- oder Lebenspartner:innen nur die Möglichkeit der Beantragung einer Fördermitgliedschaft.
- (4) Solange ein Dienstverhältnis zum Albert-Schweitzer-Kinderdorf Berlin e.V. oder zu einem Unternehmen, an denen der Verein beteiligt ist, besteht, wird eine bereits vorhandene Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Monatsende oder durch Ausschluss.
- (2) Ordentliche oder fördernde Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht über das Geschäftsjahr hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommen, können ihre Mitgliedschaft ohne Einspruchsrecht verlieren.
- (3) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihre weitere Zugehörigkeit dem Ansehen des Vereins abträglich wäre, wenn sie gröblich gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen haben oder ein sonstiger wichtiger Grund gegeben ist.
- (4) Der Beschluss zum Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes. Er bedarf einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder.
- (5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Das Mitglied kann gegen seinen Ausschluss binnen vier Wochen beim Aufsichtsrat Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, wobei das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht hat.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung und an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Es gelten hierbei die Einschränkungen gemäß § 13 (4).

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem oder den hauptamtlichen Geschäftsführer:innen des Vereines. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses den Verein allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, ist ein:e Vorsitzende:r und ein:e Stellvertreter:in zu benennen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bei Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann für einzelne Geschäftsvorfälle einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Befreiung von § 181 BGB erteilen.
- (3) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat unbefristet oder für die Dauer von bis zu fünf Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (5) Der Vorstand erhält eine angemessene Vergütung, die mit dem Aufsichtsrat vereinbart wird. Einmal jährlich findet eine Überprüfung der Vergütung statt. Die Vergütung kann auch leistungsabhängige Gehaltsbestandteile beinhalten.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen und der Genehmigungserfordernisse des Aufsichtsrates bzw. der Mitgliederversammlung. Er bereitet die Aufsichtsratssitzungen und die Mitgliederversammlung vor und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse dieser Vereinsorgane. Insbesondere obliegt ihm:

- a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
- b) die Vorbereitung der Beschlussfassung über Entscheidungen von grundsätzlicher vereinspolitischer oder konzeptioneller Bedeutung durch die Mitgliederversammlung gemäß § 15 (3),
- c) die Verantwortung für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes,
- d) die Bestätigung oder Ablehnung von Mitgliedsanträgen, über die der Aufsichtsrat entschieden hat,
- e) die Unterbreitung von Vorschlägen an den Aufsichtsrat zum Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 7 (4).

§ 12 Führung der laufenden Geschäfte

Die Aufgaben des Vorstands und seine Geschäftsbereiche sowie etwaige Zustimmungserfordernisse des Aufsichtsrates werden in einer Geschäftsordnung des Vorstandes niedergelegt, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.

§ 13 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat setzt sich aus Vereinsmitgliedern zusammen, die hierfür durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt werden. Der Aufsichtsrat umfasst fünf Mitglieder. Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen grundsätzlich auch Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung Albert-Schweitzer-Kinderdorf Berlin sein. Ab dem 01.01.2027 ist die Personenidentität jedoch auf maximal zwei Personen begrenzt.
- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet, wenn die Mitgliederversammlung einen neuen Aufsichtsrat gewählt hat. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, so kann der Aufsichtsrat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger/eine Nachfolgerin wählen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen den/die Vorsitzende(n) des Aufsichtsrates, seinen/ihren Stellvertreter:in und den/die Schatzmeister:in. Weitere Mitglieder des gewählten Aufsichtsrates sind Beisitzer:innen.
- (4) Zur Vermeidung von Interessenkollisionen jeglicher Art sind solche Mitglieder nicht wählbar, die in einem Arbeitsverhältnis zum Albert-Schweitzer-Kinderdorf oder einem Unternehmen, an denen das Albert-Schweitzer-Kinderdorf beteiligt ist, stehen oder eine vom Vorstand übertragene Aufgabe oder Funktion im Kinderdorf wahrnehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind. Als anwesend gelten auch solche Mitglieder, die sich in der Sitzung durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen oder die an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe (Stimmbotschaft) überreichen lassen; eine Stimmbotschaft kann nur durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreicht werden. Der Aufsichtsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Auf Verlangen von Zweidrittel der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder ist über bestimmte Punkte der Tagesordnung in geheimer Wahl mittels Stimmzettel abzustimmen.
- (6) Die Aufsichtsratssitzung kann auch virtuell (als Onlinesitzung) oder als Hybridsitzung (Kombination aus Präsenz- und Onlinesitzung) durchgeführt werden. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet über die Form der Versammlung und setzt die Mitglieder des Aufsichtsrates hiervon in der Einladung zur Aufsichtsratssitzung in Kenntnis.
- (7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, kann ein Beschluss des Aufsichtsrates auch schriftlich im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Ein solcher Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Teilnahme aller stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder.
- (8) Der/die Aufsichtsratsvorsitzende - bei dessen Verhinderung sein/ihre Stellvertreter:in - hat in Abstimmung mit dem Vorstand mindestens viermal im Jahr eine ordentliche Sitzung des Aufsichtsrates einzuberufen. Außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen/deren Stellvertreter:in nach Bedarf einberufen.
- (9) Auf schriftlich oder per E-Mail unterbreiteten Wunsch von mindestens drei stimmberechtigten Aufsichtsratsmitgliedern hat der/die Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein/ihre Stellvertreter:in eine Aufsichtsratssitzung einzuberufen.
- (10) Die Einladungen zur Sitzung des Aufsichtsrates müssen schriftlich oder per E-Mail und mindestens eine Woche vor dem Sitzungstage unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern des Aufsichtsrates zugestellt werden.
- (11) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss Gäste zu seinen Sitzungen zulassen.
- (12) Über den Verlauf der Aufsichtsratssitzung sowie über die Beschlüsse und Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom/von der Vorsitzenden, sowie einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterschreiben.
- (13) Die Aufsichtsratsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegt wird.
- (14) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (15) Sofern der Aufsichtsrat ausnahmsweise die Gesellschaft vertritt, erfolgt die Vertretung durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinschaftlich, davon maximal ein:e Beisitzer:in.

§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist zuständig für
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans,
 - c) die Kontrolle der Vorstandstätigkeit und die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - d) die Wahl eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin für die Prüfung des Jahresabschlusses,
 - e) die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen von außergewöhnlicher Bedeutung,
 - f) die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte des Vereins, insbesondere die Ausübung des Stimmrechtes in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften des Vereins,
 - g) die Aufnahme von Mitgliedern, Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Ausschluss von Mitgliedern gemäß Vorschlag des Vorstandes,
 - i) Wahl des Stiftungsrates der Stiftung Albert-Schweitzer-Kinderdorf Berlin.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, die den Aufsichtsrat und/oder den Vorstand beraten.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder haben das Recht, jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten des Vereins, einschließlich etwaiger Tochtergesellschaften, vom Vorstand einzuholen.

§ 15 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen und durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Einladungen hierzu sind mit Tagesordnung durch einfachen Brief oder per E-Mail zwei Wochen vorher durch die Post zuzustellen. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell (als Onlineversammlung) oder als Hybridversammlung (Kombination aus Präsenz- und Onlineversammlung) durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und setzt die Mitglieder hiervon in der Einladung zur Mitgliederversammlung in Kenntnis. Bei einer Onlineversammlung üben die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation aus (insbesondere mittels Video- oder Telefonkonferenz). Bei Durchführung einer Online- oder Hybridversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können. Näheres kann in einer Wahlordnung geregelt werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses nebst dem Bericht des Wirtschaftsprüfers,
 - c) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e) die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren
 - f) die Entgegennahme des Haushaltsplanes des Vorstandes für das kommende Geschäftsjahr,
 - g) die Beschlussfassung über eine Auflösung oder Verschmelzung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit muss die Abstimmung wiederholt werden.
- (6) Alle erforderlichen Wahlen sind geheim. Die Mitgliederversammlung kann jedoch offene Wahl beschließen.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist – ausgenommen der Auflösungsbeschluss – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich oder per E-Mail zu stellen und müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn vorliegen.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, über die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand und einem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterschreiben ist.
- (10) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde oder dem Registergericht vorgeschrieben werden, können vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder des Aufsichtsrates.
- (2) Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die beantragte Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Auf die veränderten Zustimmungserfordernisse der zweiten Versammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat eine Sitzung des Aufsichtsrates voranzugehen. Zu dieser Sitzung müssen die Mitglieder des Aufsichtsrates mittels Einschreiben mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe des Zweckes der Einberufung eingeladen werden. Das Ergebnis der Abstimmung des Aufsichtsrates muss der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Stiftung Albert-Schweitzer-Kinderdorf Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte und wohlfahrtspflegerische Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind, bevor sie in Kraft treten, dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung bzw. Einwilligung mitzuteilen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung in Berlin am 12.12.2024 beschlossen und ersetzt damit die Satzung vom 26. November 2011 in der Fassung vom 02.12.2016. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.